

ländischer Passersatz. [...] Liegen ein gültiger und anerkannter ausländischer Pass oder ausländischer Passersatz nicht vor, kann die Identität auch durch andere geeignete Dokumente nachgewiesen werden. Als solche kommen beispielsweise in Betracht die Geburtsurkunde, Führerschein, Dienstaussweis, Wehrpass, Meldebescheinigung, Schulbescheinigung, Schulzeugnis oder andere amtliche Dokumente. Dies bedeutet, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers so lange ungeklärt ist, bis ein gültiges Ausweispapier oder gleich beweiskräftige Unterlagen als Nachweis der Identität vorgelegt werden. Der Einbürgerungsbewerber trägt für den Nachweis der Identität die Beweislast. [...]

Die Identität des Klägers ist nicht in einem vorangegangenen Verfahren verbindlich festgestellt worden.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.12.1984, aufgrund dessen der Kläger als Asylberechtigter anerkannt wurde, entfaltete gemäß § 4 Satz 1 AsylVfG a. F. (jetzt § 6 Satz 1 AsylG) nur insoweit Bindungswirkung, als alle staatlichen Instanzen von der Asylberechtigung ausgehen mussten; eine Identitätsfeststellung enthielt dieser Bescheid indes gerade nicht (vgl. HTK-StAR/§ 10 StAG a. a. O. Rn. 30 m. w. N.). Auch die [...] unbefristete Aufenthaltserlaubnis entfaltet Tatbestandswirkung nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des dauerhaften Aufenthalts, nicht jedoch hinsichtlich etwaiger Angaben zur Person des Klägers (vgl. HTK-StAR/§ 10 StAG a. a. O. Rn. 31 m. w. N.). Zwar enthielt der dem Kläger am 28.01.1985 ausgestellte Reiseausweis für Flüchtlinge nach Art. 28 Abs. 1 GFK keinen Vermerk des Inhalts, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben des Ausländers beruhen (§ 4 Abs. 6 Satz 2 AufenthV), so dass die Legitimationsfunktion des Reiseausweises für Flüchtlinge nicht von vornherein aufgehoben war. Das Nichtvorhandensein eines solchen Vermerks lässt jedoch nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Inhabers des vorbehaltlos ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge zu. Die Identität des Klägers wurde in dem Verfahren auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge erkennbar nicht geprüft. Hieraus folgt, dass [...] eine Identitätsprüfung zwingend erforderlich ist (vgl. HTK-StAR/§ 10 StAG a. a. O. Rn. 38, 39, 40 m. w. N.). [...]

Die vom Kläger und von seiner Mutter abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen sind keine amtlichen Dokumente und genügen deshalb nicht für den erforderlichen Identitätsnachweis (vgl. HTK-StAR/§ 10 StAG a. a. O. Rn. 60 m. w. N.).

Soweit der Kläger geltend macht, er habe seit seiner Einreise in das Bundesgebiet stets die gleichen Personalien angegeben, lässt dies die Klärungsbedürftigkeit der Identität nicht entfallen. Denn die Einbürgerungsbehörden dürfen sich nicht mit den eigenen Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person begnügen, vielmehr müssen sie regelmäßig die Vorlage eines Ausweises oder anderer Identitätsnachweise verlangen. Der Umstand,

dass der Einbürgerungsbewerber seine Personendaten seit seiner Einreise in das Bundesgebiet niemals geändert hat, genügt nicht für den erforderlichen Identitätsnachweis (vgl. HTK-StAR/§ 10 StAG a. a. O. Rn. 42 m. w. N.).

Ist demnach die Identität des Klägers nach wie vor nicht geklärt, so geht dies nach den allgemeinen Beweislastgrundsätzen zu seinen Lasten. Denn die ungeklärte Identität führt dazu, dass zu dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG und dem Fehlen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG keine hinreichend sichere Aussage getroffen werden kann (vgl. HTK-StAR/§ 10 StAG a. a. O. Rn. 68 m. w. N.). Da der Gesetzgeber eine Härtefallregelung für den Fall, dass die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland nicht möglich oder aussichtslos ist, nicht getroffen hat, kann das Gericht dahingestellt sein lassen, ob der Kläger seiner Mitwirkungspflicht (§ 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 82 Abs. 1 AufenthG) hinreichend nachgekommen ist. [...]

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Anmerkung

Zu VG Stuttgart: Identitätsklärung bei Einbürgerung

Von Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm

Nach Ansicht des VG Stuttgart muss eine einbürgerungswillige Person im »Heimatland« registriert sein, um eingebürgert werden zu können; erst damit könne ihre Identität festgestellt werden (1.). Eintretende Härten abzufedern sei Aufgabe des Gesetzgebers, nicht eines Gerichts (2.). Beide Thesen überzeugen nicht.

1. Überzogene Anforderungen an den Identitätsnachweis

Im Einklang mit dem BVerwG geht das VG Stuttgart davon aus, dass die Klärung offener Identitätsfragen unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen und etwaiger Ausschlussgründe ist. Allerdings schließt das BVerwG, anders als das VG Stuttgart, die Einbürgerung trotz verbleibender Zweifel an der Identität – bislang – nicht apodiktisch aus. In der maßgeblichen Entscheidung vom 1.9.2011 hat es auf Ausnahmefällen »grundsätzlich« und Beweiserleichterungen für Flüchtlinge hingewiesen.²⁸ Danach muss, wenn Zweifel an der Identität nicht auszuräumen sind, von Amts wegen nachgeforscht werden. Hieran hat eine antragstellende Person mitzuwirken. Erst wenn sie eine

»zumutbare Mitwirkung (verweigert), kann dies im Rahmen der Beweiswürdigung nach § 108 Abs. 1

²⁸ BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, 5 C 27.10, InfAuslR 2012, 27 = ZAR 2012, 28 = NVwZ 2012, 707, asyl.net: M19227, Rn. 22.

VwGO berücksichtigt werden. Der Einbürgerungsbewerber trägt *dann* auch das Risiko, im Falle der Unaufklärbarkeit seiner wahren Identität zur vollen Überzeugung des Gerichts daran zu scheitern, dass ihm die materielle Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen obliegt« (Hervorhebung durch den Verfasser).²⁹

Diese Formulierungen des BVerwG sprechen gegen die Annahme des VG Stuttgart, das Fehlen eines Nachweises der Identität der einbürgerungswilligen Person gehe stets zu ihren Lasten. Vielmehr soll eine Einbürgerung im Einzelfall gleichwohl möglich sein, wenn die Identität der betroffenen Person nicht geklärt ist und nicht geklärt werden kann. Andernfalls hätte das BVerwG keine Pflicht zur Mitwirkung an Nachforschungen anerkannt und erklärt, dass erst das Nichtmitwirken an der Identitätsklärung zum Nachteil gereicht. Käme es nur auf die »materielle Beweislast« an, hätte es einfach formulieren können, dass die Einbürgerung ausgeschlossen ist, wenn der Beweis nicht erbracht ist.

Noch rigoroser wird die Entscheidung des VG Stuttgart durch die mit dem 2. Leitsatz betonte Anforderung,

»eine geklärte Identität (setze) voraus, dass der Einbürgerungsbewerber unter den angegebenen Personalien in seinem Heimatstaat registriert ist«.

Damit schließt das Gericht – ausdrücklich – alle Personen lebenslang von der Möglichkeit einer Einbürgerung aus, die im Heimatland nicht registriert wurden und deren (Nach-)Registrierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auch Antragstellende, die mit ihrem »Heimatstaat«, insbesondere wenn sie durch diesen verfolgt wurden, keinen Kontakt aufnehmen können, ohne sich oder Dritte zu gefährden, wären vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Der in Kenia geborene Sohn eritreischer Flüchtlinge würde danach ebensowenig jemals Deutscher werden können, wie derjenige, der aufgrund seiner Flüchtlingseigenschaft den Kontakt zum Verfolgerstaat meiden muss und deshalb weder unmittelbar noch über Dritte Dokumente von dort besorgen kann.³⁰ Dies, obwohl ihm aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft »Beweiserleichterungen«³¹ zugutekommen sollen.

Kann eine »Erleichterung« aber tatsächlich erst in Betracht kommen, wenn die antragstellende Person eine Urkunde des »Heimatstaates« vorlegt? Und warum soll einer Schulbescheinigung höheres Gewicht zukommen als bei-

spielsweise der eidesstattlichen Versicherung der Eltern, dass es sich beim Antragsteller um ihren Sohn handelt?

Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten aus dem »Heimatstaat« können so vielschichtig und unterschiedlich sein, dass es kaum vertretbar erscheint, ihnen letztlich jede Bedeutung abzusprechen und die Einbürgerung stets abzulehnen, wenn solche Dokumente nicht vorgelegt werden. Das gilt im Übrigen nicht nur mit Blick auf die in Art. 34 GFK vorgesehene Einbürgerung für Flüchtlinge, sondern wegen des Rechts auf Privatleben aus Art. 8 EMRK, welches ein Recht auf willkürfreien Zugang zur Staatsangehörigkeit beinhaltet,³² auch in anderen Fällen. Schraubt die Rechtsprechung die Hürden für eine Einbürgerung – noch dazu ohne Entscheidung des Gesetzgebers – so hoch, dass bestimmte Gruppen von Einbürgerungswilligen diese nicht mehr erfüllen können, ist dies nicht mehr verhältnismäßig und kann sowohl einen Verstoß gegen die GFK als auch einen Eingriff in das Privatleben darstellen.

2. Notwendigkeit einer Härtefallprüfung durch Gerichte

Der Verweis des VG Stuttgart auf das Fehlen einer gesetzlichen Härtefallklausel und damit den Gewaltenteilungsgrundsatz, der es verbietet, dass die Rechtsprechung Ausnahmen vom Erfordernis des Identitätsnachweises zulasse, trägt ebenfalls nur scheinbar. Der Gesetzgeber hat eine Identitätsklärung als Voraussetzung für die Einbürgerung nicht normiert. Das VG Stuttgart geht selbst von einer »im Gesetz unausgesprochen vorausgesetzten« Identitätsprüfung aus. Die Forderung nach einer »geklärten Identität« im Rahmen der Einbürgerung ist das Ergebnis der Auslegung von § 10 StAG durch das BVerwG. Bis zur Entscheidung durch das BVerwG war in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Frage umstritten, ob hinsichtlich der Klärung der Identität nicht bereits die den Aufenthalt legalisierende Entscheidung der Ausländerbehörde oder des Bundesamts im Rahmen des Asylverfahrens genügen.

Trotz der Beantwortung dieser Frage durch das BVerwG in der oben dargestellten Weise ist der Gesetzgeber bis heute untätig geblieben. Dies, obwohl das StAG seither bereits mehrfach geändert wurde. Er hat damit die Auslegung der Norm durch das BVerwG zumindest konkludent gebilligt. Somit hat er auch die Ausnahmen vom Erfordernis der Identitätsklärung anerkannt, die das BVerwG durch die Formulierungen »grundsätzlich« und »erst dann« ausdrücklich zulässt. Mithin steht es den Gerichten frei, im Einzelfall derartige Ausnahmen anzunehmen, ohne dass sie damit gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz verstoßen würden.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Neben dem Risiko, sich oder andere durch die Kontaktaufnahme in Gefahr zu bringen, ist dabei zu beachten, dass die Flüchtlingsanerkennung ggf. nach § 72 AsylG erlöschen und nach § 73 AsylG widerrufen werden könnte.

³¹ BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 22.

³² Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Privatleben) i. V. m. Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot): EGMR, Urteil vom 11.10.2011, Nr. 53124/09 [Genovese vs. Malta], www.hudoc.echr.coe.int.